

Für die Mandatserteilung an die Rechtsanwälte Imhof & Partner gelten folgende

### Vereinbarungen zur Zusammenarbeit:

1. Die Regeln gelten für alle Verträge, deren Gegenstand anwaltliche Dienstleistungen durch die Partnerschaft und die dort tätigen Rechtsanwälte zu Gunsten des Mandanten sind.
2. Die Haftung für Berufsversehen der Rechtsanwälte wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Mio € für jeden Einzelfall beschränkt.
3. Der Mandant tritt alle geldwerten Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis an die Partnerschaft in Höhe deren Honorarforderung ab. Die Partnerschaft nimmt die Abtretung an.
4. In Scheidungssachen übernehmen wir keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen des Versorgungsausgleiches.
5. Liegt die Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers nicht vor, ist der Mandant mit weiteren kostenauslösenden Maßnahmen des Rechtsanwaltes ( ) einverstanden ( ) nicht einverstanden.
6. **Der Mandant ist mit Kommunikation per E-Mail, auch über seine E-Mail-Adresse**

.....,

**mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner mandatsbezogenen Daten und mit der Einbeziehung externer IT-Dienstleister, die mit seinen personenbezogenen Daten in Berührung kommen können, einverstanden.**

**Wir speichern mandatsbezogene Daten elektronisch, geben diese aber an unbeteiligte Dritte nicht weiter. Der Mandant kann der Datenspeicherung jederzeit für die Zukunft widersprechen.**

**Schriftverkehr über E-Mail ist allgemein vor der Einsichtnahme und der Manipulation durch Dritte nicht geschützt und daher weder sicher noch vertraulich. Für den Versand verwenden wir eine Transportverschlüsselung des E-Mail-Providers.**

7. Sollte eine der vorstehenden Regeln unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

### Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise:

- Die Anwaltsvergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, dass das Gesetz Rahmengebühren anordnet oder eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.
- In Arbeitsrechtssachen hat der Mandant gemäß § 12a ArbGG außergerichtlich und in erster Instanz keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch die Gegenpartei; in diesen Fällen muss jede Partei ihren eigenen Rechtsanwalt bezahlen.
- Wir sind nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbelegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – teilzunehmen.

Aschaffenburg, den .....

.....

Unterschrift Mandant

.....

Unterschrift Rechtsanwalt